



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 23

Mittwoch 29. Mai

2019

### Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Karlshuld, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2019

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Haushaltssatzung

#### des Schulverbandes Karlshuld, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), sowie der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Karlshuld folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **918.749 €**

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **63.670 €**

ab.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

### (1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf 354.993 EUR festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2018 von insgesamt **187** Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.898,358974 €**.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

#### II.

Diese Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Gemeindeverwaltung Karlshuld (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr im Raum A01) öffentlich zugänglich gemacht wird (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Karlshuld, den 27.05.2019

Karl Seitle  
Schulverbandsvorsitzender

## Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

### Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Niederbringen eines neuen Tiefenbrunnens zur Trinkwasserversorgung auf der Fl.Nr. 3078 der Gemarkung Burgheim durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe beantragte mit Schreiben vom 25.07.2018 die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis für das Niederbringen eines neuen Tiefenbrunnens zur Trinkwasserversorgung.

Der Zweckverband verfügt aktuell über fünf Brunnen. Davon erschließen drei Brunnen (I – III) Grundwasser aus quartären und tertiären Schichten und zwei Brunnen (IV - V) Grundwasser aus klüftigen und verkarsteten Karbonaten. Aufgrund wasserchemischer Verhältnisse an den Brunnen B I bis B III sowie der Sandführung am Brunnen IV sowie der fehlenden Alternativen bleibt für den Zweckverband nur die Möglichkeit einen neuen Tiefenbrunnen erstellen zu lassen. Dieser soll künftig gemeinsam mit dem Brunnen V die Wasserversorgung des Zweckverbandes gewährleisten.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst die **Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG** geprüft:

#### 1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Bohrplatz wird eine Größe von maximal 30 x 30 m umfassen, die endgültige versiegelte Fläche ca. 5 x 5 m. Die Endteufe der Bohrung wird vorrangig von den geologischen Randbedingungen und der Lage des Bohransatzpunktes bestimmt. Sie wird nach den Voruntersuchungen bei rd. 250 m unter Geländeoberkante erwartet.

Die Randdaten für die Brunnenbohrung können wie folgt zusammengefasst werden:

Bohrverfahren	Spülbohrung, indirekt	
Standrohr	1250 mm	
Standrohrtiefe:	10 – 15 m	
Bohrendtiefe:	143 m NN	250 m
Ausbautiefe:	143 m NN	250 m
Bohr-Ø Sperrohrtiefe:	1000 – 1100 mm	
Bohrend-Ø	600 – 800 mm	
Ausbau-Ø:	DN 400	
Absperrung	303 m NN	90 m
Filterkieskörnung:	1-2 bzw. 2-3 mm	
Glaskugeln:	---	
Leistungstest:		
Dauer	bis 120 Std.	
Förderleistung	bis 70 l/s	

#### 2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugehörigen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Brunnen soll auf der Fl.-Nr. 3078 der Gemarkung Burgheim im bestehenden Trinkwasserschutzgebiet errichtet werden. Ein Mindestabstand zu dem Brunnen V von 100 bis 150 m wird eingehalten.

### 3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Das über die Bohrung erschlossene Grundwasser soll an die bereits im Gewinnungsgebiet bestehende Leitungsverordnung (Brunnen I – V) angeschlossen werden.

Der Flächenverbrauch über den Zeitraum der Erstellung der Bohrung in Form von Abtrag des Oberbodens mit Auffüllung von Kies wird ca. 30 x 30 m (reversibler Bodenabtrag bzw. 5 x 5 m spätere Versiegelung durch Überbauung mit einem Brunnenhaus) betragen. Die Bohrung führt zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes bzw. der Schutzwirkung.

Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung für Fauna und Flora, als Lebensräume bzw. für Lufthygiene und Klima, werden durch die Bohrung und einen späteren Betrieb des Brunnens nicht betroffen. Gleichfalls entstehen durch die Wasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit verbundenen räumlich funktionalen Beziehungen. Flächen mit natürlichem Erholungswert werden nicht beeinträchtigt.

### 4. Abfallerzeugung

Bei der Bohrung anfallendes Bohrgut und anfallende Spülung werden ordnungsgemäß (gegen Nachweis) entsorgt. Die Arbeiten zur Erstellung des Brunnens werden nur an eine nach „W120 Brunnenbau“ zertifizierte Fachfirma vergeben. Das für die Leistungstests zu fördernde Grundwasser ist chemisch-physikalisch mit Trinkwasserqualität zu erwarten.

### 5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Die Bohrung ist im bestehenden Trinkwasserschutzgebiet geplant. Es bestehen für die Durchführung erhöhte Anforderungen zum Schutz des Grundwassers, die in den Leistungsbeschreibungen für die durchzuführenden Arbeiten gefordert sind. Der Auftrag wird nur an eine Fachfirma mit der Zertifizierung „W120 Brunnenbau“ und hinreichender Erfahrung vergeben.

### 6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Der Auftrag wird nur an eine Fachfirma

### 7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Anschließend wurde der **Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG** genauer betrachtet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

#### 1. Nutzungskriterien

Die geplante Bohrung befindet sich im bestehenden Trinkwasserschutzgebiet.

Dabei werden weder Flächen für Siedlungen und Erholungen betroffen, noch sind Einschränkungen der Verkehrswege oder Beeinträchtigungen empfindlicher Nutzungen (z.B. Klinik- und Kurbetriebe, Altersheime, Schulen, etc.) gegeben.

Es werden nur geringfügige und kurzfristige Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung erwartet. Ggf. kann die Bohrung im Herbst bzw. Winter erfolgen.

Durch das Vorhaben werden keine Einschränkungen oder nachteilige Änderungen bei den bestehenden Nutzungen am Standort bzw. im Umfeld erwartet.

## 2. Qualitätskriterien

### Boden und Wasser

#### *Untergrundaufbau*

Um Burgheim stehen an der Oberfläche überwiegend kiesige Ablagerungen des Quartär an, die bis zu einer Tiefe von rd. 10 – 15 m u. GOK reichen. Es handelt sich um quartäre Terrassenschotter.

Sie werden unterlagert von tonig-schluffigen bis sandig-kiesigen Gesteinen des Tertiär. Bis zu einer Tiefe von rd. 40 m sind diese überwiegend sandig-kiesig ausgebildet. Darunter überwiegt bis rd. 80 m u. GOK die schluffig-tonige Ausbildung.

Ab dieser Tiefe wird dann die, bis zu 400 m mächtige, Karbonatfolge des Malm die als Dolomit, Mergelkalk und mit Kieselplatten durchsetztem Kalk vorliegt, angetroffen. Diese kann klüftig vorliegen und verkarstet ausgebildet sein. Durch die bestehende benachbarte Bohrung B V sind insgesamt 160 m der Malmfolge aufgeschlossen.

Die Ergebnisse passen in das weiträumige Bild der Umgebung des Donauraumes.

#### *Grundwasservorkommen*

Innerhalb der oben beschriebenen Schichtenfolge (Bodenaufbau) finden sich in den durchlässigen Bereichen mehrere Grundwasservorkommen.

Das oberste Grundwasservorkommen befindet sich in den überwiegend kiesig ausgebildeten Terrassenschotter des Quartär. Es handelt sich um ein oberflächennahes Grundwasservorkommen, das aufgrund des Einflusses der Flächennutzung für die Trinkwasserversorgung nicht bzw. nur stark eingeschränkt geeignet ist.

Die höhere Tertiärfolge ist überwiegend sandig ausgebildet und führt in den Schichten bis rd. 40 m Grundwasser. Sie zeigt, wegen fehlender eindeutiger Trennung zum höher liegenden Quartär, oft deutliche anthropogene Einflüsse (landwirtschaftliche Flächennutzung und bakteriologische Einträge). Untersuchungen an den Brunnen I – III des Zweckverbandes zeigen, dass auch dieses Wasser zur Trinkwasserversorgung nicht bzw. nur mit sehr hohem wirtschaftlichem Aufwand möglich ist.

Der Zielhorizont zur Erschließung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung ist die mächtige Karbonatfolge des Malm. Innerhalb der Klüfte und der Karsthohlräume findet sich Grundwasser. Durch die mächtigen Deckschichten ist dieses sehr gut geschützt und weist gute Trinkwasserqualität auf. Es handelt sich um ein weit verbreitetes Tiefenwasservorkommen mit folgenden Randdaten:

Art des Grundwasservorkommens	Kluft- und Karstgrundwasserleiter, weiträumig	
grundwassererfüllte Sedimente	Kalke des Malm	
Sohle des Grundwasserleiters	100 m NN	300 m u. GOK
Oberkante des Grundwasserleiters	303 m NN	90 m u. GOK
Grundwasserspiegel (Mittel)	383 – 385 m NN	6 -7 m u. GOK
Art des Grundwasservorkommens	gespannt	
Mächtigkeit des Grundwasserleiters	> 250 m	
Grundwassermächtigkeit	> 300 m	
Grundwasserfließrichtung	Südwest bis west – nordnordost bis ost	

### Natur und Landschaft

Das Vorhaben befindet sich naturräumlich im Donaumoos.

Das Gebiet zählt hydrographisch zum Einzugsgebiet der Donau. Die oberirdische Entwässerung erfolgt zur Kleinen Paar. Burgheim im Osten ist die nächstgelegene Ansiedlung. Ein Großteil der Flächen in der umgebenden Region wird forstwirtschaftlich und intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine naturräumlichen Veränderungen.

## 3. Schutzkriterien

### Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Erschließungsgebietes sind keine FFH-Flächen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) ausgewiesen bzw. bei der EU-Kommission für das Netz Natura 2000 angemeldet.

### Naturschutzgebiete

Ca. 400 m westlich des Vorhabens ist das Vogelschutzgebiet ID 7231-471 „Donauraum zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ ausgewiesen.

### Nationalparke

Das betroffene Gebiet ist nicht nach § 24 BNatSchG als Nationalpark ausgewiesen.

### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich nicht um ein Biosphärenreservat nach §§ 25 und 26 BNatSchG.

Im Vorhabengebiet liegen keine nach § 27 BNatSchG als Naturpark ausgewiesene Flächen vor.

### Naturdenkmäler

Im Erschließungsgebiet sind keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG verzeichnet.

### Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG wurden nicht ausgewiesen.

### Geschützte Biotope

Ca. 500 m des geplanten Brunnens ist ein Waldbiotop mit der Biotop-ID 7231-0025 Teilfläche 012 kartiert.

Das Biotop wird während der Bohrarbeiten nicht beeinträchtigt. In einem zukünftigen Betrieb soll dann Grundwasser aus den tiefliegenden Gesteinsschichten des Malm erfolgen. Es werden durch die geplante gleichbleibende Grundwasserentnahme keine negativen Auswirkungen auf die Biotopflächen erwartet.

### Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Die Bohrung für den Brunnen VI soll innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für die bestehenden Brunnen I – V niedergebracht werden. Während der Bohrarbeiten sind an den benachbarten Brunnen umfangreiche Untersuchungen zur Sicherstellung der quantitativen und qualitativen Erfordernisse vorgesehen. Bei der Planung wurde auf einen genügenden Abstand von den bestehenden Brunnen geachtet, so dass eine hydraulische Beeinträchtigung so gering wie möglich bis nicht messbar erwartet wird.

Von einer Beeinträchtigung anderer Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund der Lage weit außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches der Brunnen nicht auszugehen. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind im betroffenen Gebiet nicht ausgewiesen.

#### Überschwemmungs- und Risikogebiete

Die geplante Bohrung soll im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar niedergebracht werden. Bei drohender Überschwemmung während der Errichtung des Brunnens wird das Bohrgestänge gezogen und das Bohrloch vorübergehend dicht verschweißt. Die Arbeiten werden nur an eine nach „W120 Brunnenbau“ zertifizierten Fachfirma vergeben.

#### Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht bekannt.

#### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes werden nicht beeinträchtigt.

#### Denkmäler

Im weiteren Umfeld der Gewinnungsanlage sind in der Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmatalas) mehrere Bodendenkmäler und Baudenkmäler verzeichnet. Dazu zählen vorwiegend Siedlungen, Straßen und Bestattungspätze, Befestigungsanlagen unterschiedlicher Zeitstellung. Sie werden von der Maßnahme nicht betroffen.

Nach Prüfung des Standorts des Vorhabens können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Trinkwasserschutzgebietes und des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Paar betreffen ausgeschlossen werden.

Schließlich wurde noch **Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG** geprüft.

### **1. Art und Ausmaß der Auswirkungen**

Aufgrund der geringen Flächenmaße der geplanten Bohrung (keine umfangreichen horizontalen Bodenbewegungen, Versiegelung von ca. 5 x 5 m), werden keine Veränderungen des Standortes bewirkt.

Es entsteht keine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung durch die Beeinträchtigung von Wohngebieten und besonders empfindlichen Nutzungen.

Resultierend aus den einzelnen Betrachtungen entstehen durch das Niederbringen und die Erstellung der Brunnenanlage keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Gebietes und der betroffenen Bevölkerung.

### **2. Charakter der Auswirkungen**

Die Maßnahme besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter.

### **3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

Nachteilige Umweltauswirkungen durch die Leistungstests auf die Schutzgüter Boden, Luft, Mensch, Flora und Fauna sowie Natur und Landschaft werden nicht angenommen.

Gebiete mit geschützten ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Werten werden nicht beeinträchtigt. Gefährdungen durch die Verwendung, Lagerung oder Herstellung sowie Freisetzung von toxischen Stoffen sind nicht zu besorgen. Die Arbeiten werden nur an eine nach „W120 Brunnenbau“ zertifizierte Fachfirma vergeben. Durch die Absperrung der oberen Grundwasserhorizonte wird eine Verfrachtung von Verunreinigungen aus oberflächennahen in tiefere Grundwasserhorizonte vermieden.

Von einer Beeinträchtigung der betrachteten umliegenden Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund der Lage außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches der Brunnen nicht auszugehen.

Resultierend aus den einzelnen Betrachtungen werden durch die Erstellung des Brunnens keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen bzw. umliegende Nutzungen angenommen.

### **4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen**

Resultierend aus den einzelnen Betrachtungen werden durch die Maßnahme keine nachteiligen Umweltauswirkungen wahrscheinlich.

### **5. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen**

Resultierend aus den einzelnen Betrachtungen werden durch die Erstellung der Brunnenanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen angenommen. Das Vorhaben ist jederzeit reversibel.

### **Gesamtbeurteilung**

Da aufgrund der Merkmale und des Standorts des Vorhabens keine über das Planungsgebiet hinausgehende Wirkungen zu erwarten sind, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen

(<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>)

Neuburg a. d. Donau, 20.05.2018

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dick  
Regierungsrat